

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg.

Nr 24

Freiburg i. Br., 20. Juli

1936

Inhalt: Trauung von Angehörigen der Wehrmacht. — Das Diözesansonntagsblatt. — Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Dienst. — Instandsetzung von alten Gemälden. — Haus für einen pensionierten Geistlichen. — Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden. — Definitoren-Wahl. — Publicatio beneficiorum conferendorum.

(Ord. 8. 7. 1936 Nr. 10 106.)

Trauung von Angehörigen der Wehrmacht.

Zur Klarstellung von Fragen und Zweifeln geben wir folgendes bekannt:

1. Hauptamtliche Militärgeistliche, welche eine kanonisch errichtete Militärpfarrei verwalten, besitzen kraft ihres Amtes die Trauungsvollmacht für alle Ehen, bei denen ein Teil einem zu ihrer Pfarrei gehörigen Truppenteil angehört; sie assistieren solchen Eheschließungen überall gültig.

2. Hauptamtliche Militärgeistliche, welche Hilfsgeistliche eines Militärpfarrers sind, erhalten von ihrem Militärpfarrer gemäß can. 1096 § 1 die Trauungsvollmacht generell delegiert und können im gleichen Umfang wie dieser den Eheschließungen ihrer Untergebenen überall gültig assistieren.

3. Nebenamtliche Militärgeistliche, welche bereits als Zivilseelsorger (Pfarrer oder allgemein delegierter Hilfsgeistlicher) die Trauungsvollmacht innerhalb einer Pfarrei besitzen, assistieren auf Grund dieser innerhalb des betreffenden Sprengels auch den Eheschließungen von Angehörigen der Wehrmacht gültig.

4. Nebenamtliche Militärgeistliche, welche nicht als Zivilseelsorger die Trauungsvollmacht für einen bestimmten Sprengel besitzen, müssen sich die Vollmacht von Fall zu Fall entweder vom Ordinarius oder von dem Pfarrer des Eheschließungsortes erholen.

5. Ortspfarrer, welche nicht Militärgeistliche sind, können innerhalb ihrer Pfarrei auch den Eheschließungen von Angehörigen der Wehrmacht gültig assistieren; nachdem aber die Angehörigen der Wehrmacht angewiesen sind, sich in allen seelsorglichen Angelegenheiten an ihren Militärgeistlichen zu halten, mögen die Angehörigen der Wehrmacht an diesen gewiesen werden, er geht dem Pfarrer der Braut vor.

6. Für die Trauung konfessionell-gemischter Ehen ergibt sich daraus folgendes:

- a) ist der Bräutigam nicht katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die katholische Braut (z. B. als Offizierstochter) der Militärseelsorge unterstellt, so hat der Militärgeistliche als solcher die Trauungsvollmacht wegen der Braut;
- b) ist der Bräutigam nicht katholischer Angehöriger der Wehrmacht und die katholische Braut Angehörige einer Zivilpfarrei, so untersteht keiner der beiden Kontrahenten dem katholischen Militärgeistlichen und bedarf letzterer zur gültigen Trauung der Delegation seitens des Ordinarius oder des Zivilpfarrers des Eheschließungsortes;
- c) ist der Bräutigam katholischer Angehöriger der Wehrmacht, so hat der katholische Militärgeistliche die Trauungsvollmacht wegen des Bräutigams.

7. Für die erlaubte Eheschließung ist ferner can. 1097 C. I. C. zu beachten.

Freiburg i. Br., den 8. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 7. 1936 Nr. 9911.)

Das Diözesansonntagsblatt.

Immer wieder müssen wir erfahren, daß da und dort für außerdiözesane Sonntagsblätter mit und ohne Versicherung in aufdringlicher Weise und nicht selten mit Berufung auf bischöfliche Empfehlungen geworben wird. Wir haben schon mehrfach betont, daß für unsere Erzdiözese das St. Konradsblatt das alleinige, vom Herrn Erzbischof empfohlene Diözesansonntagsblatt ist und daß sich keine anderen Sonntagsblätter auf seine Empfehlung berufen können. Das St. Konradsblatt entspricht inhaltlich und bezüglich seiner Ausstattung weitaus

am besten den religiös-kirchlichen Bedürfnissen der Erzdiözesanen. Es ist unser dringendster Wunsch, daß es in allen Familien der Erzdiözese verbreitet wird.

Freiburg i. Br., den 10. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 9. 7. 1936 Nr. 9479.)

Benutzung privater Kraftfahrzeuge im Dienst.

Wir sehen uns veranlaßt, darauf hinzuweisen, daß die Geistlichen, die Kraftfahrzeuge besitzen, diese nur benutzen dürfen, wenn sie hinreichend gegen Haftpflicht versichert sind. Wir nehmen Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 21. Juni 1928 Nr. 10086 (Anzeigebblatt 1928 S. 174).

Ebenso haben die Geistlichen, die für Vereine oder für sich ein fremdes Auto mieten, vor Antritt der Fahrt sich zu vergewissern, daß der Kraftfahrzeughalter gegen Schadenersatz genügend versichert ist.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 7. 7. 1936 Nr. 9939.)

Instandsetzung von alten Gemälden.

In letzter Zeit haben sich wiederholt Maler den Erzbischöflichen Pfarrämtern zur Restauration alter Kirchengemälde angeboten, die in keiner Weise die hierfür erforderliche Eignung besaßen. Die Instandsetzung alter Gemälde gehört zu den schwierigsten Aufgaben auf dem Gebiete der Denkmalpflege und erfordert große Kenntnisse und Erfahrung, wenn nicht durch die Restauration mehr geschadet als genügt werden soll. Solche Arbeiten dürfen darum nur in Auftrag gegeben werden, wenn unsere Genehmigung hierfür eingeholt und erteilt worden ist.

Freiburg i. Br., den 7. Juli 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Erzb. Domf. 9. 7. 1936 Nr. 105.)

Haus für einen pensionierten Geistlichen.

Der verstorbene Pfarrer Joseph Gottwald hat uns sein in Wiesental gelegenes Haus mit der Auflage vermacht, dasselbe an einen pensionierten Geistlichen der Erzdiözese zu vermieten. Der monatliche Mietpreis ist *R.M.* 40.—; über die Beschaffenheit des Hauses, das drei Zimmer im Erdgeschoß, zwei Zimmer im zweiten

Stock mit Speicherräumen und besonderer Waschküche hat, gibt das Erzb. Pfarramt in Wiesental den Interessenten weiteren Aufschluß.

Mietsanträge sind an die Erzb. Kollektur zu richten.

Freiburg i. Br., den 9. Juli 1936.

Erzbischöfliches Domkapitel.

(Erzb. D. St. N. 7. 7. 1936 Nr. 12493.)

Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden.

Ein umherziehender Elektrotechniker hat verschiedentlich unter Berufung auf oberbehördliche Empfehlung die Erstellung oder Verbesserung von Blitzschutzanlagen auf kirchlichen Gebäuden angeboten.

Es handelt sich um einen Geschäftsmann, der die besonderen fachlichen Kenntnisse zur Erstellung einer ordnungsmäßigen Blitzableiteranlage nicht besitzt und weder in der bei der Gebäudeversicherungsanstalt geführten Liste der Blitzableitersezer, noch in der Handwerksrolle beim Landesgewerbeamt eingetragen ist. Gewähr für eine fachverständige Ausführung ist in keiner Weise geboten.

Wir warnen daher die Stiftungsräte vor solchen umherziehenden Gewerbetreibenden. Im Bedarfsfalle wolle man sich an solche im Ort oder in der Gegend ansässige Geschäftsleute wenden, welche die erforderliche Ausbildung und Erfahrung für derartige Herstellungen besitzen. Bei Neuanlagen empfiehlt sich die Zuziehung der Erzb. Bauämter.

Freiburg i. Br., den 7. Juli 1936.

Erzbischöflicher Oberstiftungsrat.

Definitoren-Wahl.

Die Wahl des Pfarrers Johann Baptist Halter in Wagschurst zum Definitor des Kapitels Achern wurde kirchenobrigkeitlich genehmigt.

Publicatio beneficiorum conferendorum.

Berental, decanatus Sigmaringen.

Gammertingen, decanatus Veringen.

Patronus Fredericus princeps de Hohenzollern; petitiones intra 14 dies ad Cameram Aulicam in Sigmaringen dirigenda erunt.

Parochus futurus de Berental neque sororibus ad tempus in hoc loco operantibus habitationem in domo paroeciali concedere neque ope earum ad gerendam rem domesticam uti debet.